

# RS OGH 1971/11/30 4Ob605/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.1971

## Norm

ABGB §354 B

ABGB §361

ABGB §523 Ca

WEG 1948 §1

WEG 1948 §5

WEG 1975 §13 Abs1

WEG 1975 §15 Abs1

## Rechtssatz

Dem Wohnungseigentümer steht nicht nur das Recht auf Unterlassung jeglicher sein ausschließliches Verfügungsrecht beeinträchtigender Handlungen zu, sondern auch alle übrigen Ansprüche, die sich aus der Verletzung der Freiheit des Eigentums ergeben, somit auch jener auf Wiederherstellung des vorigen Zustandes. (Hier: Anspruch des Miteigentümers einer Liegenschaft, der durch einen Wohnungseigentumsvertrag das ausschließliche Nutzungs- und alleinige Verfügungsrecht über die Hälfte des Hofes erlangt hat, auf Entfernung eines in diese Hofhälfte hineinragenden Gebäudeteils).

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 605/71  
Entscheidungstext OGH 30.11.1971 4 Ob 605/71  
Veröff: MietSlg 23562 = ImmZ 1972,304

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0010403

## Dokumentnummer

JJR\_19711130\_OGH0002\_0040OB00605\_7100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>